

SARCOMA - PATIENTENORGANISATION

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „swiss sarcoma - von Betroffenen für Betroffene“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 fff ZGB. Der Sitz des Vereins ist am Wohnort der FinanzchefIn.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Interessensvertretung und Unterstützung von Betroffenen (PatientInnen und Angehörige mit muskuloskelettalen Tumoren, ausgenommen GIST). Er arbeitet mit Experten, Versicherungen und weiteren an der Behandlung Beteiligten zusammen und kann Forschungsaktivitäten unterstützen. Das Ziel aller Aktivitäten ist eine möglichst hohe Behandlungsqualität sowie ein gutes öffentliches Bewusstsein für Sarkome.

- Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen für PatientInnen, Angehörige, Ärzte und Interessierte
- Bildung von regionalen Patienten-/Angehörigengruppen zum regelmässigen Austausch von Informationen, Hilfe zur Selbsthilfe
- Führen einer Web-Site
- Öffentlichkeitsarbeit

3. Mitgliedschaft

3.1. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen.

3.2. Aufnahme

Interessenten können sich schriftlich um die Mitgliedschaft bewerben. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Das Gesuch kann ohne Angabe von Gründen durch den Vorstand abgelehnt werden.

3.3. Beendigung der Mitgliedschaft

3.3.1. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

3.3.2. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

4. Finanzierung, Haftung

4.1. Die Einnahmen des Vereins sind wie folgt zusammengesetzt:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Beiträge von Firmen, Gesellschaften, Institutionen und Stiftungen (die Kooperation mit Firmen erfolgt gemäss den Grundsätzen zum Sponsoring von Patientinnen- und Patientenorganisationen, verabschiedet am 8. März 2002 in Zürich von der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Patienteninteressen (SAPI)).
- c) Gönnerbeiträge, Schenkungen und Legate

4.2. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

6. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder vier Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unübertragbar, nicht abtretbare Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussrekluse
- g) Stellungnahme zu anderen Traktanden

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

7. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, nämlich Präsident/In Finanzchef/In und Aktuar/In und ist auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Er konstituiert sich selbst.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte, insbesondere

- a) die Leitung des Vereins
- b) die Verwaltung des Vereinsvermögens
- c) die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Generalversammlung
- d) die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung

Der Vorstand hat das Recht, Mitarbeitende anzustellen und Beiräte zu berufen.

8. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt für drei Jahre zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

9. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

10. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann an der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

11. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 9. Mai 2015 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Vorsitzende:

.....

Die Protokollführerin:

.....